

Vergaberichtlinien
für das
Stipendium Wissenschaftsjournalismus
des
Verbands der Medizin- und Wissenschaftsjournalisten e. V.
(STIFTER)
Stuttgart

§ 1 Ziel des Stipendiums

Gemäß § 2 der Satzung des Stifters ist Vereinszweck die Förderung von Wissenschaft und Bildung, insbesondere im Bereich der Medizin sowie die Förderung eines freien und unabhängigen wissenschaftlichen Journalismus im Bereich der medizinischen Fachpresse.

Unter Berücksichtigung dieses Vereinszwecks soll dieses Stipendium der Förderung des journalistischen Nachwuchses in Medizin und Wissenschaft dienen. Ergänzend zu bestehenden Weiterbildungsangeboten liegt der Fokus der Förderung dabei auf einer grundständigen systematischen Ausbildung, die journalistische und medizinisch-wissenschaftliche Inhalte von Anfang an verbindet.

§ 2 Antragsberechtigter Bewerberkreis

Antragsberechtigt sind Studentinnen und Studenten der Studiengänge Wissenschaftsjournalismus an der Hochschule Darmstadt (derzeitige Lehrstuhlinhaberin: Prof. Dr. Annette Leßmöllmann) und der Technischen Universität Dortmund (derzeitiger Lehrstuhlinhaber: Prof. Holger Wormer) ab dem 2. Fachsemester bis zum Ende des 5. Fachsemesters.

§ 3 Form und Frist der Antragstellung

(1) Die Antragstellung der antragsberechtigten Studentinnen und Studenten hat zu enthalten:

- Erklärung, die hier niedergelegten Vergaberichtlinien vor Antragsstellung zur Kenntnis genommen zu haben;
- Kurzlebenslauf;
- Immatrikulationsbescheinigung (auch in Kopie);
- Übersicht über bereits absolvierte Praktika und/oder universitäre Veranstaltungen samt Noten bzw. Prüfungsleistungen mit Nachweisen (auch in Kopie);
- Erste Arbeitsproben (Bericht/Feature/Reportage/Rechercheprotokolle) zur Abschätzung der Befähigung;
- Stellungnahme/Empfehlung der jeweiligen Lehrstuhlinhaberin bzw. des jeweiligen Lehrstuhlinhabers;
- Angaben über andere bereits beantragte, erwartete oder gewährte Stipendien/Förderungen von dritter Seite (z. B. durch die Studienstiftung des deutschen Volkes). Hierzu zählen nicht

staatliche Unterstützungsleistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz;
- ggf. weitere, von der Studentin bzw. dem Student als aussagekräftig erachtete Unterlagen.

(2) Anträge sind zu senden an die Geschäftsstelle des Stifters:

Verband der Medizin- und Wissenschaftsjournalisten e. V.
Tiefer Weg 61
70599 Stuttgart
Telefon 0711-65845592
Telefax 0711-65845593
Email: info@vmwj.de
Internet: www.vmwj.de

(3) Der Antrag auf Förderung kann jederzeit gestellt werden. Allerdings werden Anträge, die nicht mindestens einen Monat vor Ablauf des Semesters, d. h. nach dem jeweiligen 01.03. oder 01.09. eingehen, als Anträge aus dem darauf folgenden Semester behandelt. Der Stifter behält sich vor, im Einzelfall auch verspätete Antragstellungen als Anträge aus dem laufenden Semester zu behandeln.

(4) Hat eine Studentin oder ein Student einen Antrag vor dem 01.03. oder dem 01.09. eingereicht, war aber ohne Verschulden daran gehindert, bestimmte Nachweise bereits mit Antragstellung vorzulegen (insbesondere Prüfungsleistungen), ist sie oder er an der unverzüglichen Nachreichung dieser Unterlagen zur Vervollständigung ihres bzw. seines Antrags nicht gehindert.

(5) Die Studentin bzw. der Student erklärt sich mit der Speicherung und Nutzung ihrer bzw. seiner durch Antragstellung übermittelten Daten für die Jury-Entscheidung ausdrücklich einverstanden. Für den Fall der Bewilligungszusage erklärt sich die Studentin bzw. der Student zur weiteren Speicherung und Nutzung bereit, soweit diese der Übermittlung von Anliegen des Stifters, namentlich zur Förderung der Bildung, dienen. Erfolgt keine Bewilligungszusage, werden die durch Antragstellung übermittelten Daten unverzüglich nach der Versagungsentscheidung gelöscht. Die Regelung zur Rücksendung gemäß § 5 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 4 Förderung und Bewilligungszusage

(1) Die Förderung beträgt 400,00 € monatlich, d. h. pro Semester 2.400,00 €. Der Anspruch auf diese Förderung wird begründet durch eine schriftliche Bewilligungszusage, die dem Antrag der Studentin bzw. des Studenten stattgibt. Es handelt sich um keine Schenkung. Rechtsgrund ist der Förderungszweck. Die Leistungen werden unter dem Vorbehalt der Rückerstattung nach Maßgabe des § 7 und des § 8 gewährt.

(2) Die Mindestförderungsdauer beträgt ein Semester. Die Maximaldauer umfasst zwei Jahre. Möglicher Förderungszeitraum ist die Zeit vom 3. bis zum 6. Fachsemester.

(3) Die Bewilligungszusage bestimmt den Förderungszeitraum. Beginn des Förderungszeitraums ist das Semester, das auf die Antragstellung im Sinne des § 3 Abs. 2 folgt. Der Stifter behält sich eine ausnahmsweise abweichende Entscheidung vor.

(4) Die bargeldlose Auszahlung des Förderbetrags erfolgt halbjährlich in den ersten zwei Wochen des Förderungssemesters nach Vorlage der Semesterbescheinigung.

(5) Der Anspruch auf die Förderungsleistungen ist ein nicht abtretbarer Anspruch.

§ 5 Bewilligungsverfahren

(1) Die Entscheidung trifft eine Jury mit Vertretern aus folgenden Bereichen:

- Hörfunk
- Print
- TV
- Online
- ein weiterer Vertreter/eine weitere Vertreterin des Stifters.

(2) Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligungszusage. Insbesondere ist der Stifter darin frei zu bestimmen, welche Förderkapazitäten er bereitstellt.

(3) Es besteht weiterhin kein Bewerbungsverfahrensanspruch, mittels dessen das Entscheidungsverfahren und die Entscheidung als solche einer Rechtsprüfung zugänglich sind. Das allgemeine Deliktsrecht und das AGG in seiner jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

(4) Ausschlaggebend für die Entscheidung der Jury ist ausschließlich das Potenzial der Studentin bzw. des Studenten für das Berufsfeld des Wissenschafts- und Medizinjournalismus. Hervorragendes journalistisches Talent in Recherche und Darstellung, eine kritische Herangehensweise an die Themen der Berichterstattung sowie eine große Bereitschaft zur Auseinandersetzung auch mit komplexen wissenschaftlichen Sachverhalten sind dabei wesentliche Kriterien für die Bewertung durch die Jury.

(5) Die Versagungsentscheidung, die nicht anfechtbar ist, wird aus Vereinfachungsgründen ohne nähere Begründung übermittelt.

(6) Unterlagen, deren Rücksendung bei Antragstellung oder danach für den Fall der Versagung oder Erteilung der Bewilligungszusage begehrt wird, sendet der Stifter zurück, wenn ein ausreichend frankierter Umschlag für die Rücksendung zu diesem Zweck eingetriggt oder eingegangen ist.

§ 6 Rechte und Pflichten

(1) Die Studentin bzw. der Student hat vor Ablauf einer Förderungsdauer von zwei aufeinander folgenden Semestern zum Ende des ersten Förderungsjahres einen Zwischenbericht zu verfassen und diesen unaufgefordert an die Geschäftsstelle des Stifters zu übermitteln. Dieser soll die Länge von fünf DIN A 4-Seiten nicht überschreiten und kann per Email übermittelt werden.

(2) Ein Auslandsaufenthalt im Rahmen und zum Zwecke der journalistischen Ausbildung lässt den Förderungsanspruch unberührt.

(3) Erzielt die Studentin bzw. der Student eine zusätzliche Vergütung während des Förderungszeitraumes (Nebenjob/Praktika) oder erhält Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz, so lässt dies den Förderungsanspruch unberührt.

(4) Soweit die Studentin bzw. der Student sonstige Stipendien/Förderungen von dritter Seite erhält, ist sie bzw. er verpflichtet, binnen eines Monats nach bindender Zusage der dritten Seite (Drittzusage) die Drittförderung mit Nachweisunterlagen (auch in Kopie) gegenüber der Geschäftsstelle des Stifters anzuzeigen.

(5) Anzeigepflichtig sind ebenfalls Studienwechsel, Exmatrikulation oder Beurlaubung im Sinne des jeweiligen Hochschulgesetzes bzw. der jeweiligen Hochschulordnung.

§ 7 Widerruf

(1) Der Anspruch auf Förderung über einen Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Semestern hinaus kann für den weiteren Förderungszeitraum widerrufen werden, wenn die Studentin bzw. der Student es entgegen § 6 Abs. 1 unterlässt, einen Zwischenbericht zu verfassen und zu übermitteln. Dieser Widerruf hat zur Folge, dass der Förderungsanspruch für den Zeitraum über das erste Förderungsjahr hinaus erlischt. Der Stifter kann auch einen späteren Zeitpunkt bestimmen.

(2) Der Anspruch auf Förderung kann weiterhin nach Maßgabe der folgenden Unterabsätze ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Studentin bzw. der Student eine Drittförderung im Sinne von § 6 Abs. 4 erhält.

a) Der Stifter behält sich dieses Recht zum Widerruf vor, um einer Überförderung einzelner unter Berücksichtigung der Interessen anderer Studentinnen und Studenten vorzubeugen. Der Widerruf ist deshalb nach billigem Ermessen zu treffen. Die Interessen der restlichen förderungswürdigen Studentinnen und Studenten bzw. des anderweitig förderungswilligen Stifters müssen dabei die Interessen der Studentin bzw. des Studenten auch unter Berücksichtigung ihrer bzw. seiner persönlichen Lebenssituation überwiegen.

b) Wenn die Studentin bzw. der Student eine Anzeige gemäß § 6 Abs. 4 unternimmt, kann der Widerruf nur insoweit ausgeübt werden, als sichergestellt ist, dass sie/er für den restlichen Zeitraum der ursprünglich durch Bewilligungszusage bestimmten Förderungsdauer insgesamt Förderungsmittel in einer 400,00 € monatlich übersteigenden Höhe erhält. Im Fall einer solchen Anzeige kann der Widerruf weiterhin nur innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige erklärt werden.

c) Der Widerruf im Sinne von § 7 Abs. 2 b) hat zur Folge, dass der Förderungsanspruch insoweit und zu dem Zeitpunkt erlischt bzw. als erloschen gilt, als die Studentin bzw. der Student erstmals die im Widerruf als maßgeblich bestimmte Gesamtförderungshöhe, die 400,00 € nicht unterschreitet, erhält oder erhalten hat. Der Stifter kann aber auch einen späteren Zeitpunkt bestimmen.

d) Beim Widerruf nach nicht angezeigter Drittförderung wird der Zeitpunkt des Erlöschens der Förderung nach billigem Ermessen bestimmt.

e) Die Studentin bzw. der Student hat das Recht, die Frage, ob seitens des Stifters ein Widerruf erfolgen wird, bereits vor Erhalt der Drittzusage zu klären, soweit der Förderungsumfang der dritten Seite abschätzbar ist und die Studentin bzw. der Student den Antrag auf Drittförderung zumindest nachweisbar ernstlich vorbereitet und alsbald stellen will (Vorabentscheidung). Ein Widerruf bleibt trotz Vorabentscheidung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 d) möglich, wenn die Studentin bzw. der Student die Anzeige nach Drittzusage gemäß § 6 Abs. 4 in der Folge unterlässt. Erfolgt die Anzeige der Drittzusage gemäß § 6 Abs. 4, so kann ein Widerruf nach § 7 Abs. 2 b) und c) erfolgen, wenn und soweit die der Vorabentscheidung zugrunde liegende voraussichtliche Drittförderung von der tatsächlich erhaltenen erheblich abweicht. Regelmäßig erheblich ist eine Fehleinschätzung von mehr als 20 %.

(3) Der Anspruch auf Förderung kann aus einem in der Person der Studentin bzw. des Studenten begründeten wichtigen Grund widerrufen werden, namentlich dann, wenn dem Stifter eine weitere Förderung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Studentin bzw. des Studenten nicht mehr zumutbar ist. Der Widerruf aus wichtigem Grund kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach sicherer Kenntnis vom Widerrufsgrund erklärt werden. Der Widerruf hat zur Folge, dass der Förderungsanspruch in dem Zeitpunkt als erloschen gilt, in dem der wichtige Grund eingetreten ist.

§ 8 Entfallen des Förderungsanspruchs und Aussetzung der Förderung

(1) Der Förderungsanspruch erlischt rückwirkend zum Anfang des Monats, in dem die Studentin bzw. der Student den Studiengang wechselt oder exmatrikuliert (wird).

(2) Bei einer Beurlaubung – namentlich aus Gründen der Krankheit oder Schwangerschaft – ruht die Förderung. Sie setzt im Umfang restlicher Dauer wieder ein, wenn das Studium innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Beurlaubung wieder aufgenommen wird. Andernfalls erlischt die Förderung.

§ 9 Rückerstattung

Soweit der Anspruch auf Förderung in Folge eines Widerrufs oder gemäß § 8 erloschen ist oder als erloschen gilt und auf den entsprechenden Zeitraum schon Förderungsleistungen erbracht worden sind, hat die Studentin bzw. der Student den zurückzuerstattenden Geldbetrag an den Stifter unverzüglich zu zahlen. Die Studentin bzw. der Student kann sich wegen des Leistungsvorbehalts gemäß § 4 Abs. 1 nicht auf Leistungsverbrauch berufen.

Die vorliegende Satzung
entspricht der Fassung vom 11.
Januar 2011 und wurde von der
Mitgliederversammlung des
VMWJ e. V. genehmigt.